

## **DER OBERBÜRGERMEISTER**

Telefon: 07821 910-0100  
Telefax: 07821 910-0102  
E-Mail: markus.ibert@lahr.de  
(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur.)  
www.lahr.de  
Az.: 30/302

08. Oktober 2020

### **Allgemeinverfügung der Stadt Lahr über die Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern, um die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen**

Die Stadt Lahr erlässt für das gesamte Stadtgebiet folgende Allgemeinverfügung gegenüber Veranstaltern:

1. Private Feiern wie beispielsweise Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern in öffentlichen Räumlichkeiten (u. a. in Restaurants oder dafür gewerbsmäßig vermieteten Räumen) dürfen nicht mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht.
2. Private Feiern in privaten Räumen dürfen nicht mit mehr als 25 Personen durchgeführt werden.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ziffern 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,- Euro pro über der zulässigen Höchstgrenze liegender an der Feier beteiligter Person angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25. Oktober 2020 außer Kraft.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 22. September 2020, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### **Begründung**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde nach Ermessen die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder

es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG)

Gemäß § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg kann die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen.

Die Stadt Lahr ist als Ortschaftsbehörde gemäß § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zuständig.

Mit dieser Verfügung soll verhindert werden, dass mit dem Coronavirus infizierte Personen auf den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Feierlichkeiten auf eine große Anzahl von Personen treffen und diese der Gefahr einer Ansteckung aussetzen. Dadurch wird das weitere Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Verbreitung des Virus zu verhindern.

Bei der durch das Corona Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird.

Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenerkrankung befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft derzeit in besonderem Maß die Stadt Lahr.

Um das Gesundheitssystem mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf nicht zu überlasten, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis empfahl aufgrund der Anzahl der aktuell infizierten Personen der Ortschaftsbehörde Lahr den Erlass weitergehender Maßnahmen.

Unter Feiern ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der eine infektionsrelevante Durchmischung der teilnehmenden Personen nicht auszuschließen ist.

Nach Bewertung der aktuellen Lage durch den Stab für außergewöhnliche Ereignisse machte der Stab von seinem Ermessen Gebrauch und beschloss, gemäß der Tenorierung zu entscheiden.

Mildere Maßnahmen sind aktuell nicht ersichtlich. Insbesondere haben sich bei größeren Zusammenkünften in geschlossenen Räumen die in der CoronaVO aufgelisteten Maßnahmen als nicht geeignet dargestellt. Auf die Hochzeitsfeier in Lahr am 25.09.2020 mit über 200 Teilnehmenden und zahlreichen im Anschluss mit Covid19 infizierten Personen wird verwiesen. In Abwägung mit den möglichen Folgen derartiger

Freiern für die Allgemeinheit (derzeit Schließungen von mehreren Schulklassen an unterschiedlichen Schulen in Lahr) überwiegt das öffentliche Interesse an der körperlichen Unversehrtheit der in Lahr lebenden Menschen die Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die tenorierte Beschränkung der Teilnehmerzahl.

Die Befristung der Maßnahme, vorerst bis zum 25.10.2020 um 24:00 Uhr, sorgt ebenfalls dafür, dass die Maßnahmen rechtmäßig, mithin verhältnismäßig sind. Nach Ablauf dieser Frist wird die Situation insgesamt neu bewertet, um dann zu überprüfen, ob die vom Land definierte 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern/innen weiterhin überschritten ist.

Die Androhung des Zwangsgelds nach Ziffer 3 dieser Verfügung ist zur Durchsetzung der Ziele der Verfügung geboten und notwendig. Ein mildereres, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Diese Allgemeinverfügung wird am 08.10.2020 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 09.10.2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lahr, bevorzugt beim Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen diese Verfügung kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu stellen.

Die Verfügung kann neben der Veröffentlichung auf der städtischen Homepage mit vollständiger Begründung bei der Stadt Lahr, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07821/9100321 eingesehen werden.



Markus Ibert  
Oberbürgermeister